
Regierungsratsbeschluss betreffend die Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz ¹

(Vom 21. Oktober 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG)²

Ingress

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf §§ 15a Abs. 6, 27 Abs. 2, 32 Abs. 3, 41 Abs. 2, 122 Abs. 2 und
142 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),³
beschliesst:*

§ 2 2. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes⁴ entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 2a

wird aufgehoben.

§ 5

Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens wird die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer⁵ sinngemäss angewendet.

§ 22 Überschrift und Abs. 1 13. Einkommenssteuersatz (§§ 36 und 36a StG)

¹ Der Einkommenssteuersatz nach §§ 36 Abs. 1 und 36a StG wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

§ 31 2. Mindestbetrag bei der Minimalsteuer (§§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 StG)

Der Mindestbetrag bei der Minimalsteuer gilt auch für juristische Personen, welche aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 StG steuerpflichtig sind.

§ 48 Abs. 1

¹ Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden. Gesuche um Fristerweiterung sind vor Ablauf der Frist schriftlich der Geschäftsstelle zu unterbreiten, der die Steuererklärung einzureichen ist. Die Fristerweiterung ist von der Geschäftsstelle schriftlich zu verfügen.

§ 60 Abs. 3

³ Im Übrigen findet § 74 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP)⁶ sinngemäss Anwendung.

§ 61

Ein rechtskräftig erledigtes Steuerstrafverfahren betreffend Verfahrenspflichtverletzung oder Steuerhinterziehung kann in sinngemässer Anwendung der §§ 61 ff. VRP in Revision gezogen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Steuerstrafverfahren.

2. Grundstückgewinnsteuerverordnung vom 29. Mai 2001 (GGStV)⁷

§ 3

wird aufgehoben.

§ 21 Abs. 1

¹ Die Grundstückgewinnsteuern und Nachsteuern werden 30 Tage nach der Veräusserung fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 22 Abs. 1 und 2

¹ Steuerbeträge, die aufgrund einer Mitteilung über den voraussichtlichen Steuerbetrag oder einer Rechnung bezahlt wurden, sind von Amtes wegen bis zum Eintritt der Fälligkeit vollumfänglich, danach in dem den definitiven Steuerbetrag überschüssenden Umfang zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verzinsen.

² Der Vergütungszins ist vom Tage der Steuerzahlung (Eingangswaluta) bis zum Eintritt der Fälligkeit bzw. bis zur Rückzahlung zu berechnen.

§ 23 Abs. 1

¹ Auf Steuern und Nachsteuern wird ab Eintritt der Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

3. Quellensteuerverordnung vom 13. Februar 2001 (kQStV)⁸

§ 2 2. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 11

Der Steuerabzug bestimmt sich nach den §§ 4 bis 6.

§ 20a Abs. 1

¹ Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach §§ 87 oder 94 StG quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 27 Abs. 1 und 2

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen erhalten für ihre Mitwirkung Bezugsprovisionen in der Höhe von 3 Prozent des Steuerbetrags. Die kantonale Steuerverwaltung regelt die Modalitäten.

² Verletzen die Schuldner der steuerbaren Leistungen ihre Verfahrenspflichten, kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovisionen herabsetzen oder streichen.

§ 29b (neu) 1b. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2014

Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen gilt das Übergangsrecht von § 29 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.

4. Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000⁹

§ 2 2. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

5. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994¹⁰

§ 12a

wird aufgehoben.

§ 14 Überschrift 2. Übergangsbestimmung zur Totalrevision 1994

§ 14a

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-19.

² SRSZ 172.211.

³ SRSZ 172.200.

⁴ SR 211.231.

⁵ SR 642.123.

⁶ SRSZ 234.110.

⁷ SRSZ 172.213.

⁸ SRSZ 172.311.

⁹ SRSZ 172.212.

¹⁰ SRSZ 171.111.